

Mehr Mitspracherecht für ehrenamtliche Beiräte der LHM!

Antrag Nr. 14-20 / A 01465 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
20.10.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 04876

Anlagen
Auszug der Ausschreibungsrichtlinien
Stadtratsantrag

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 04.05.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hat folgenden Antrag gestellt (s. Anlage 1):

„Die Vorsitzenden der ehrenamtlichen Beiräte (Ausländer-, Senioren-, Behindertenbeirat) haben künftig bei der Auswahl von in der Geschäftsstelle hauptamtlich tätigen Personen ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht.

Begründung:

Ehrenamtlich für die Stadt München tätige Beiratsvorsitzende (wie etwa die Vorsitzenden des Ausländer-, Senioren- und Behindertenbeirats) haben laut Aussage der Verwaltung derzeit beim Personalauswahlverfahren der hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle kein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht. Dies liege daran, dass die Stadt über die dort tätigen Personen die Dienst- und Fachaufsicht habe. Gleichzeitig arbeiten die betroffenen Personen – die Mitglieder und v.a. Vorsitzenden des ehrenamtlich tätigen Beirats und die hauptamtlich eingestellte Geschäftsführung – tagtäglich eng zusammen.

Um diese Zusammenarbeit auch wirklich effektiv und vertrauensvoll gestalten zu können, sollte den Beiratsvorsitzenden zumindest ein Mitspracherecht bei der Personalauswahl gewährleistet sein und sie sollten bei der Entscheidung einbezogen werden. Daher soll eine Möglichkeit gefunden werden, hier Formen der Beteiligung zu finden, wengleich die Dienst- und Fachaufsicht selbstredend bei der Landeshauptstadt München verbleibt.“

2. Kein Entscheidungsrecht für Vorsitzende der ehrenamtlichen Beiräte

Nach Art. 29 der Bayerischen Gemeindeordnung wird die Gemeinde durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet (Art. 37). Dritte, wie z.B. Beiräte, können den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse sowie den ersten Bürgermeister bei der Erfüllung gewisser Aufgaben unter Einbringung externen Sachverständigen beraten und unterstützen, Anregungen und Empfehlungen aussprechen, nicht jedoch Entscheidungen treffen (vgl. Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 29 GO, RN 5, Stand September 2010). Danach ist es nicht möglich, dass die Vorsitzenden der ehrenamtlichen Beiräte bei der Auswahl von in der Geschäftsstelle hauptamtlich tätigen Personen ein Entscheidungsrecht haben.

3. Teilnahme der Beiratsvorsitzenden als beratendes Mitglied an der Vorstellungskommissionen/Einbindung der Beiratsvorsitzenden im Vorfeld der Vorstellungsrunde

Bei einer denkbaren Teilnahme der Beiratsvorsitzenden als beratendes Mitglied an der Vorstellungskommissionen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die Beiräte sind keine städtischen Mitarbeiter und üben keine Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten in den jeweiligen Geschäftsstellen aus. Die Beiräte üben ein zeitlich befristetes Ehrenamt aus, während die Beschäftigten der Geschäftsstellen dauerhaft als städtische Mitarbeiter/innen gewonnen werden und auch stadtweit (in der entsprechenden Einwertung) einsetzbar sein müssen. Aus den genannten Gründen ist insbesondere eine Herausgabe von Bewerbungsunterlagen an (externe) Beiräte datenschutzrechtlich problematisch. Dies gilt sowohl, wenn die Herausgabe der Unterlagen der Teilnahme an der Vorstellungsrunde dient als auch für die Möglichkeit, den Beiratsvorsitzenden eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu ermöglichen.

Das Personal- und Organisationsreferat hat im Vorfeld sowohl die Referate, in denen Beiratsgeschäftsstellen angesiedelt sind als auch den GPR um Stellungnahme gebeten.

Die Referate sprachen sich zum Teil für eine Teilnahme der Beiratsvorsitzenden als beratendes Mitglied an der Vorstellungskommission aus. Andere waren dafür, den Beiratsvorsitzenden die Möglichkeit zu geben, sich im Vorfeld der Vorstellungsrunde von den Bewerber/innen ein Bild zu machen. Dazu würden die Beiratsvorsitzenden eine Liste der für die Vorstellungsrunde vorgesehenen Bewerber/innen erhalten.

Der Gesamtpersonalrat, der einer Änderung der Ausschreibungsrichtlinien gem. Art. 75 Abs. 4 Satz 1, Ziff. 13 BayPVG zustimmen müsste, hat jedoch u.a. aus den o.g. Gründen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Aspekte, eine Beteiligung der Beiratsvorsitzenden in beiden geschilderten Varianten abgelehnt.

4. Beiratsvorsitzende als mögliche Ansprechpersonen im Ausschreibungstext

Um trotz der geschilderten Bedingungen und der Ablehnung des Gesamtpersonalrats eine Einbindung der Beiratsvorsitzenden zu ermöglichen, ist eine Benennung von diesen als Ansprechperson im Ausschreibungstext denkbar. Bereits jetzt heißt es in den Ausschreibungsrichtlinien – Ausführungsbestimmungen unter Buchstabe C - Ausschreibungstext, Ziffer 1.5.4:

„Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, sich mit der zu besetzenden Stelle/Funktion vor Ort zu befassen. Daher sind kompetente Ansprechpartner/innen an der Dienststelle anzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass diese erreichbar, objektiv und keinesfalls selbst Mitbewerber/in sind. Geeignete Ansprechpartner/innen sind die unmittelbaren, je nach Sachlage auch die nächsthöheren Vorgesetzten. Daneben ist ein/e Ansprechpartner/in für Fragen zum Besetzungsverfahren anzugeben.“

Diese Passage kann wie folgt ergänzt werden:

„Bei zu besetzenden Stellen in der Geschäftsstelle eines ehrenamtlichen Beirats der Landeshauptstadt München (z.B. Ausländer-, Senioren-, Behindertenbeirat) sind die/der Beiratsvorsitzende zusätzlich als Ansprechpartner/in im Ausschreibungstext anzugeben.“

Dadurch haben alle potentiellen Bewerber/innen die Möglichkeit, von sich auf die jeweiligen Vorsitzenden zuzugehen, Informationen über die Zusammenarbeit mit den Beiräten zu erhalten und sich vorzustellen, soweit sie dies wünschen. So wird eine Kontaktmöglichkeit zwischen den Beiratsvorsitzenden und den interessierten Bewerberinnen und Bewerbern sichergestellt, ohne dass Bewerbungsunterlagen herausgegeben werden. Die Beiratsvorsitzenden können ihrerseits ein auf diesem Weg gewonnenes Meinungsbild an das jeweilige Referat, in dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist, weitergeben. Gleichzeitig ist kein/e Bewerber/in verpflichtet zur Kontaktaufnahme. Sie können dies auch ohne jeden Nachteil unterlassen.

Der Gesamtpersonalrat hat dieser Änderung zugestimmt.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Vorländer sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen
2. In den Ausschreibungsrichtlinien – Ausführungsbestimmungen, Buchstabe C, Ziffer 1.5.4 am Ende wird folgender Absatz eingefügt:

„Bei zu besetzenden Stellen in der Geschäftsstelle der ehrenamtlichen Beiräte der Landeshauptstadt München (z.B. Ausländer-, Senioren-, Behindertenbeirat) sind die/der Beiratsvorsitzende zusätzlich als Ansprechpartner/in im Ausschreibungstext anzugeben.“
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01465 von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 20.10.2015 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
4. Die Beschlussvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 5.1

